

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 16/10 BH

L 5 R 4676/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 1177/05 (SG Reutlingen)

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
14. Juli 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 14.7.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.3.2005 verneint, weil die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung im Januar 2005 nicht erfüllt sei.
- 2 Um das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil durchzuführen, hat die Klägerin beantragt, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dieser Antrag ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Nach § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Abs 2 Satz 1 Nr 3, § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) setzt ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ua voraus, dass vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Hierauf werden gemäß § 51 Abs 1 und 4 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten (*Pflichtbei-*



tragszeiten oder freiwillige Beiträge, § 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI) und Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI) angerechnet. Schon deshalb sind die Zeiten der schulischen Ausbildung von März 1967 bis Juli 1974, die nach § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI weder Beitrags- noch Ersatzzeiten sondern Anrechnungszeiten sind, keinesfalls auf die allgemeine Wartezeit anrechenbar. Nach dem Wortlaut des § 250 Abs 1 Nr 6 SGB VI kommen Ersatzzeiten nur in Betracht, wenn die Klägerin zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören würde, was nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) nicht der Fall ist. Die jeweils zwölfmonatige (§ 249 Abs 1 SGB VI) Kindererziehung im Ausland steht keiner Inlandserziehung gleich, weil - wie das LSG festgestellt hat - für die Auslandsbeschäftigungen der Klägerin und ihres Ehegatten - mangels Entsendung (§ 4 SGB IV) - keine inländischen Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (§ 56 Abs 3 Satz 2 SGB VI). Dies lag nach den Feststellungen des LSG beim Ehegatten auch nicht daran, dass er im Inland zu den in § 5 Abs 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war (§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI). Schließlich liegen nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts auch die Voraussetzungen einer vorzeitigen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (§ 53 Abs 1 und 2 SGB VI) nicht vor.

- 8 Die ausländischen Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten, die die Klägerin in der UdSSR zurückgelegt hat, stehen inländischen Pflichtbeitragszeiten nicht gemäß §§ 15, 16 und 28a Fremdrentengesetz (FRG) gleich (§ 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI), weil die Klägerin nicht fremdrentenberechtigt ist. Nach § 1 Buchst b) FRG findet dieses Gesetz Anwendung auf Deutsche iS des Art 116 Abs 1 Grundgesetz (GG) und frühere deutsche Staatsangehörige iS des Art 116 Abs 2 Satz 1 GG, wenn sie unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates nicht mehr in Anspruch nehmen können. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 25.5.1972 - 5 RKnU 25/70 - BSGE 34, 182 = SozR Nr 4 zu § 1 FRG, vom 10.11.1972 - 5 RKn 8/71 - Juris RdNr 11, vom 17.1.1973 - 11 RA 34/72 - SozR Nr 6 zu § 1 FRG und vom 12.3.1981 - 11 RA 30/80 - SozR 1500 § 164 Nr 18) stehen Kriegsauswirkungen der Verwirklichung von Ansprüchen nur entgegen, wenn bereits vor dem 8.5.1945 Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherten und einem nichtdeutschen Versicherungsträger bestanden haben. Wer - wie die Klägerin - erst nach dem Kriegsende nichtdeutsche Versicherungszeiten zurückgelegt hat, gehört von vornherein nicht zum Personenkreis des § 1 Buchst b) FRG. Im Übrigen hat das LSG die Kausalität zwischen Anspruchsverlust und Kriegsauswirkungen ("infolge") bindend verneint. Ferner ist höchstrichterlich geklärt (BSG SozR Nr 6 zu § 1 FRG), dass Personen, die - wie die Klägerin - nach dem Stichtag (30.6.1950) geboren und in die Bundesrepublik Deutschland gezogen sind, den Status einer heimatlosen Ausländerin gemäß § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG) vom 25.4.1951 (BGBl I 269) nicht mehr erwerben können und deshalb nach § 1 Buchst d) FRG nicht fremdrentenberechtigt sind.



- 9 Die Zeiten, die die Klägerin in der UdSSR zurückgelegt hat, sind nicht aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf die allgemeine Wartezeit anrechenbar. Ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR bzw ihrem Nachfolgestaat Ukraine existiert nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch nicht aus dem völkerrechtlichen Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.5.1960 (*GBI DDR I S 453*) verpflichtet, weil sie weder Partnerin dieses Vertrages noch Rechtsnachfolgerin der DDR geworden ist. Eine Vertragsbindung lässt sich auch nicht aus den Grundsätzen über die Staatennachfolge oder aus allgemeinen Regeln des Völkerrechts herleiten, wie das BSG bereits entschieden hat (*vgl hierzu Urteile vom 29.9.1998 - B 4 RA 4/98 R - SozR 3-8100 Art 12 Nr 1 S 5 f und - B 4 RA 34/98 R - SozR 3-8000 Art 3 Nr 1 S 3 sowie vom 8.12.1994 - 11 RAr 107/93 - SozR 3-4100 § 249c Nr 5 S 22*).
- 10 Die Klägerin kann die Anrechnung ihrer sowjetischen Zeiten auf die allgemeine Wartezeit auch nicht auf das Gleichbehandlungsgebot in Art 24 Abs 1 Buchst b) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (*Genfer Flüchtlingskonvention*) vom 28.7.1951 (*BGBI 1953 II, 559, BGBI 1954 II, 619*) stützen. Denn die gesetzliche Bestimmung über die allgemeine Wartezeit gilt für Konventionsflüchtlinge und deutsche Staatsangehörige gleichermaßen: Ein deutscher Staatsangehöriger, der - wie die Klägerin - in der ehemaligen UdSSR auf dem heutigen Staatsgebiet der Ukraine ohne Inlandsbezug gearbeitet und Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger entrichtet hat, würde die allgemeine Wartezeit in der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls nicht erfüllen.
- 11 Die Beklagte hat für den Erwerb des Leistungsanspruchs die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die die Klägerin in der ehemaligen UdSSR zurückgelegt hat, auch nicht nach Art 18 Abs 1 EWGV Nr 1408/71 zu berücksichtigen, als handele es sich um Zeiten, die nach bundesdeutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind. In der Rechtsprechung des EuGH und des BSG ist geklärt, dass die EWGV Nr 1408/71 die Anwendung der einzelnen sozialen Systeme nach gemeinsamen Kriterien nur für solche Arbeitnehmer sicherstellen soll, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (*EuGH SozR 3-6050 Art 2 Nr 7 S 35 und BSG, Urteil vom 29.1.2002 - B 10 EG 7/01 R - Juris RdNr 15*). Zu diesem Personenkreis zählt die Klägerin nach den Feststellungen des LSG nicht, weil sie lediglich Bezüge zu Drittländern (UdSSR bzw Ukraine) und einem einzigen Mitgliedstaat (Bundesrepublik Deutschland) aufweist (*vgl dazu auch EuGH, aaO sowie Urteile vom 20.10.1993 - C-297/92 (Baglieri) - Slg 1993, I-5211, RdNr 18 und vom 29.6.1994 - C-60/93 (Aldewereld) - SozR 3-6050 Art 13 Nr 8 S 27 f*).
- 12 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die



den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 13 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sind keine Verfahrensmängel zu erkennen.
- 14 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, hat sie nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)